

Bericht

**des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und
Unvereinbarkeits- und Innenausschusses
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das
Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das
Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 geändert werden
(Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019)**

[L-2015-44073/7-XXVIII,
mitemledigt [Beilage 1065/2019](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Land Oberösterreich optimiert die Struktur der Gesundheitsdienstleister des Landes und deren Beteiligungen. Ziel ist die Zusammenführung dieser Beteiligungen unter einem Dach. Dadurch sollen die Abläufe zwischen den Anbietern vereinfacht und vereinheitlicht werden und die Effizienz im Sinn einer noch besseren Servicierung der Patientinnen und Patienten erhöht werden.

Als erster Umsetzungsschritt wurde im Oktober 2018 die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag) zur Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH weiter entwickelt. In diese soll der 74,9%-Anteil der Kepler-Universitätsklinikum GmbH (KUK), den derzeit die OÖ Landesholding GmbH unmittelbar hält, eingebracht werden. Der Anteil der Stadt Linz mit 25,1 % an der Kepler-Universitätsklinikum GmbH bleibt unverändert.

Damit einhergehend sollen die bestehenden Zuweisungsgesetze an die neue Gesellschaftskonstruktion angepasst werden und ein flexiblerer Personaleinsatz der Bediensteten innerhalb der Gesellschaften der Gesundheitsholding ermöglicht werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Anpassungen an die neue unternehmensrechtliche Gesellschaftsstruktur und Anpassungen des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes an die Regelungen des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015.
- Flexiblerer Einsatz der bisher an die KUK und an die gespag zugewiesenen Landesbediensteten und Bediensteten der Stadt Linz für eine andere Gesellschaft innerhalb der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH.

- Schaffung der Bewerbungsmöglichkeit auf amtsintern ausgeschriebene Posten für Landesbedienstete, die seit der Ausgliederung der LKH für gespag oder KUK aufgenommen wurden, ohne Notwendigkeit eines Objektivierungsverfahrens unter engen Voraussetzungen; ebenso für Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der Stadt Linz in der KUK bei magistratsintern ausgeschriebenen Stellen der Stadt Linz.
- Schaffung der Möglichkeit, dass bestehende Angestellte der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH Landesbedienstete werden (im Hinblick darauf, dass die FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH eine Tochtergesellschaft der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH wird).

II. Kompetenzgrundlagen

Gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG obliegt den Ländern die Gesetzgebung und Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechts der Bediensteten der Länder und Gemeinden. Bei der Ausübung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung des Dienstrechts der Gemeindebediensteten ist Art. 118 Abs. 3 Z 2 B-VG zu beachten.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen; es ist im Gegenteil mit Einsparungen für das Land und in kleinem Rahmen für die Stadt Linz durch einen flexibleren Personaleinsatz zu rechnen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Gesetzestitel) und Z 2 (§ 1 Abs. 1, 1a, 2, 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 Z 1, § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 und § 6 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) sowie § 8 Abs. 1 und 3 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015:

Die Anpassungen sollen auf Grund der Änderung des Firmenwortlautes auf "Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH" erfolgen.

Zu Art. I Z 3 (Entfall des § 1 Abs. 4 Z 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Es soll eine Anpassung an § 3 Abs. 6 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 erfolgen.

Zu Art. I Z 4 (§ 1 Abs. 4a Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) und Art. II Z 1 bis 5 (§ 2 Abs. 3 und 5, § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 und Abs. 6 sowie § 3 Abs. 7 und 8 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015):

Die Kepler Universitätsklinikum GmbH ist nach der (neuen) Definition des § 1 Abs. 6 durch die gesellschaftsrechtliche Änderung eine Tochtergesellschaft der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH. Dies ergäbe sich ohnedies aus der neuen Definition im § 1 Abs. 6 Z 1 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, soll aber ausdrücklich klargestellt werden. Zur Nutzung von Synergien soll mit der Zuweisung zur Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH auch die Wahrnehmung von (den der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung entsprechenden) Aufgaben der Kepler Universitätsklinikum GmbH mittels Weisung (Anordnung) durch die zuständigen Vorgesetzten (der Gesundheitsholding) - auch bei Landesbeamtinnen bzw. Landesbeamten - dienstrechtlich einfach und problemlos möglich sein und vice versa. Die Beschränkung auf max. 50 % der Verwendung für die Tochtergesellschaften, insbesondere für die Kepler Universitätsklinikum GmbH auf Dauer (das sind über drei Monate), hat den Sinn der korrekten dienstrechtlichen Zuordnung zur jeweiligen Gesellschaft. Wird dieses Ausmaß mehr als drei Monate lang überschritten, ist nach § 1 Abs. 3 und 4 iVm. § 92 ff. Oö. LBG bzw. § 10 ff. Oö. LVBG vorzugehen (Versetzung zur jeweils anderen Gesellschaft). Eine ähnliche Regelung ist im § 3 Abs. 7 Oö. B-ZG 2015 vorgesehen.

Da die Zuweisung der Bediensteten der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH mit Verordnung der Stadt Linz gemäß § 3 Abs. 2 Oö. B-ZG 2015 erfolgte, soll auch die mögliche Erweiterung der (der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung entsprechenden) Aufgabengebiete der zugewiesenen Bediensteten durch Verordnung der Stadt Linz erfolgen.

Zu Art. I Z 5 (§ 1 Abs. 6 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Es soll eine Anpassung an § 2 Oö. B-ZG 2015 erfolgen; die bisherige Definition verweist einerseits auf das nicht mehr in Kraft befindliche Handelsgesetzbuch (HGB) und hat sich andererseits als zu eng erwiesen. Siehe weiters die obigen Erläuterungen zu § 1 Abs. 4a.

Zu Art. I Z 6 (§ 2 Abs. 2, 3 und 4, § 3 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Auf Grund der Änderung der Rechtsform der Gesellschaft ist eine Änderung insofern erforderlich, als nunmehr anstelle eines Vorstandsmitglieds ein Mitglied der Geschäftsführung für Personalangelegenheiten zuständig ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz) und Art. II Z 7 und 8 (§ 8 Abs. 3a und 5 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015):

Die Erläuterungen zum geltenden § 3 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz führen Folgendes aus (Ausschussbericht Beilage 1115/2001, XXV. GP):

"Abs. 3 soll sicherstellen, dass die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 nicht dadurch umgangen werden können, dass eine Aufnahme in den Landesdienst vorerst durch die Oö. Gesundheits- und Spitals-AG - nach für den Gesundheitsbereich spezifischen objektiven Kriterien - erfolgt und später ein Wechsel in die Allgemeine Verwaltung des Landes Oberösterreich angestrebt wird; diesfalls sind die Bestimmungen des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 betreffend die Neuaufnahme sinngemäß (formell handelt es sich ja bereits um Landesbedienstete) anzuwenden. ... Aus Abs. 3 ergibt sich auch (argumentum e contrario), dass Personen, die nicht im Sinn des § 3 oder § 4 neu aufgenommen wurden, im übrigen Bereich des Landes Oberösterreich verwendet werden können, ohne ein Auswahlverfahren im Sinn des Oö. Objektivierungsgesetzes 1994 durchlaufen zu müssen. Diese haben die Möglichkeit, sich z.B. im Rahmen der internen Jobbörse um Funktionen beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften, etc. zu bewerben."

Unter den im Abs. 4 genannten Bedingungen kann einerseits dem mit Abs. 3 verfolgten Ziel und andererseits den personalwirtschaftlichen Erfordernissen bei Organisationsänderungen Rechnung getragen werden.

Eine ähnliche Bestimmung soll im § 8 Abs. 3a Oö. B-ZG 2015 und - hinsichtlich der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer gegenüber der Stadt Linz - im § 8 Abs. 5 Oö. B-ZG 2015 aufgenommen werden.

Zu Art. I Z 8 (§ 4 Abs. 2 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Es soll eine Anpassung an § 7 Abs. 2 Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015 erfolgen.

Zu Art. I Z 9 (§ 6 Abs. 4, 5 und 6 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz):

Die FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH steht derzeit zu 52,5 % im Eigentum der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH, zu 27,33 % im Eigentum der Kepler Universitätsklinikum GmbH; 20,17 % hält die Ordensspitäler-Koordinations GmbH.

Die FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH hat Landesvertragsbedienstete, die seitens der gespag zugewiesen wurden, Bedienstete der Stadt Linz, die seitens der AKh Linz GmbH bzw. durch die Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesen wurden, Bedienstete der Ordensspitäler, deren Dienstverhältnisse mit der Gründung der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH auf Grund des

Betriebsübergangs auf die FH als Dienstgeber ex lege übergangen, sowie auf Grund von Neuaufnahmen der letzten Jahre eben eigene Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer. Letztere deshalb, weil sie die engen Voraussetzungen der bisherigen Definition für Tochtergesellschaften nach § 1 Abs. 6 nicht erfüllten. Durch die weitgehende Angleichung des Begriffs der Tochtergesellschaft im § 1 Abs. 6 an die Bestimmungen des Oö. B-ZG 2015 soll nunmehr klargestellt werden, dass die FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH auch eine Tochtergesellschaft der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH ist. Daher können auch neue Dienstverhältnisse als Landesvertragsbedienstete nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes begründet werden, was auch im § 6 Abs. 6 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz ausdrücklich klargestellt wird.

Um für die bestehenden Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH, die unter das Angestelltengesetz fallen, keine Schlechterstellung zu bewirken (die früheren dort Beschäftigten sind zum Teil Landesbedienstete; die künftigen neuen Beschäftigten sind Landesbedienstete; die in einer "Übergangsphase" Aufgenommenen sind Angestellte), wird im § 6 Abs. 4 und 5 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz die Möglichkeit vorgesehen, dass diese von dem für Personalangelegenheiten zuständigen Mitglied der Geschäftsführung der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH als Landesvertragsbedienstete übernommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

Eine Neuberechnung des Besoldungsdienstalters findet nicht statt, dh. diese Personen werden mit ihrem bisherigen Besoldungsdienstalter und auch in ihrer bisherigen Einstufung, die sich ohnedies am Oö. Gehaltsgesetz 2001 und der Oö. Einreichungsverordnung 2005 orientiert hat, als Vertragsbedienstete übernommen. War das Dienstverhältnis am Stichtag befristet, so bleibt diese Befristung auch im VB-Dienstverhältnis aufrecht.

§ 6 Abs. 5 Z 4 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz dient der Klarstellung, dass Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer der FH, die unter die Regelungen der Abfertigung - alt des Angestelltengesetzes fallen, mit Begründung des Dienstverhältnisses als Landesvertragsbedienstete im System der Abfertigung - alt (§ 56 Oö. LVBG) verbleiben und nicht nach § 55a Oö. LVBG der Abfertigung - neu (Geltung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes - BMSVG) unterstellt werden.

Zu Art. III und IV (Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993 und des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013):

Die Anpassung soll auf Grund der Änderung des Firmenwortlautes auf "Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH" erfolgen.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 geändert werden (Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019), beschließen.

Linz, am 6. Juni 2019

KommR Viktor Sigl
Obmann

Wolfgang Stanek
Berichterstatter

Landesgesetz,
mit dem das Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, das Oö. Bediensteten-
Zuweisungsgesetz 2015, das Oö. Landesbeamtengesetz 1993 und das
Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 geändert werden
(Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes

Das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz), LGBl. Nr. 81/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 94/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:* „Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH (Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz - Gesundheitsholding - Oö. LB-ZG-GH)“.

2. *Im § 1 Abs. 1, 1a und 2, Abs. 3 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 Z 1, § 2 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 und § 6 Abs. 3 Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz wird jeweils der Wortlaut „Oö. Gesundheits- und Spitals-AG“ durch den Wortlaut „Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form ersetzt.*

3. *§ 1 Abs. 4 Z 2 entfällt; am Ende der Z 1 wird das Wort „oder“ eingefügt.*

4. *Nach § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Die der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH zugewiesenen Landesbediensteten können überdies durch Weisung auch mit Aufgaben von deren Tochtergesellschaften, insbesondere der Kepler Universitätsklinikum GmbH, betraut werden, sofern diese 50 % des Beschäftigungsausmaßes auf Dauer nicht überschreiten.“

5. *§ 1 Abs. 6 lautet:*

„(6) Tochtergesellschaft im Sinn dieses Landesgesetzes ist neben der Kepler Universitätsklinikum GmbH und der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH jede Gesellschaft, die in Summe mindestens im 75%-Eigentum

1. der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH, des Landes Oberösterreich, des Bundes, einer oder mehrerer Gemeinde(n), eines Gemeindeverbands oder mehrerer Gemeindeverbände oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder mehrerer Körperschaften des öffentlichen Rechts steht oder
2. einer Gesellschaft steht, die selbst zumindest im 75%-Eigentum eines, zweier oder mehrerer in Z 1 genannten Rechtsträger(s) steht.“

6. Im § 2 Abs. 2, 3 und 4, § 3 Abs. 1 und § 6 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Vorstandsmitglied“ durch die Wortfolge „Mitglied der Geschäftsführung“ ersetzt.

7. Nach § 3 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Verfahren nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn das Dienstverhältnis zum Land bereits mindestens zwei Jahre ununterbrochen aufrecht ist, die Verwendungsänderung (Versetzung, Dienstzuteilung) aus organisatorischen Gründen im Bereich der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH erfolgt und im übrigen Bereich des Landes ein entsprechender dringender Personalbedarf besteht. Der Personalbeirat (§ 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) ist von der Geschäftsstelle über diese Verwendungsänderungen im Nachhinein zu informieren.“

8. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Aus organisatorischen Gründen sowie für den Fall der Vollendung des 780. Lebensmonats kann die Betrauung oder Weiterbestellung auch für einen kürzeren Zeitraum erfolgen.“

9. § 6 erhält die Überschrift „Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen“ und es werden folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019 in einem Dienstverhältnis zur FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH stehen, können bis zum 31. Dezember 2019 ein Ansuchen auf Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Land als Vertragsbedienstete im Sinn des Oö. LVBG an das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied der Geschäftsführung der Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH stellen. Die Frist verlängert sich über den 31. Dezember 2019 hinaus um die Dauer von drei Monaten nach Wiederantritt des Dienstes für jene Personen, die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019 und dem 31. Dezember 2019 mindestens drei Monate durchgehend auf Grund von Krankenstand, Beschäftigungsverbot, Karenz, Karenzurlaub oder Freistellung berechtigt vom Dienst abwesend sind.

(5) Im Fall der Übernahme in ein Dienstverhältnis zum Land als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter durch das im Abs. 4 genannte Organ gilt Folgendes:

1. Die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer ist der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH mit ihrem bzw. seinem derzeitigen Dienstort zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

2. War das Dienstverhältnis nach Abs. 4 befristet, so läuft diese Befristung als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter unverändert weiter.
3. Im Besoldungsdienstalter des Dienstverhältnisses nach Abs. 4 tritt durch die Begründung des Dienstverhältnisses nach dem Oö. LVBG keine Änderung ein. Es gilt als Besoldungsdienstalter nach § 8 Oö. GG 2001.
4. Anstelle der §§ 23 und 23a Angestelltengesetz ist § 56 Oö. LVBG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstzeit bei der FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH einer Dienstzeit zum Land gleichzuhalten ist.
5. Bestimmungen in Dienstverträgen nach Abs. 4, die im oö. Landesdienstrecht nicht vorgesehen sind, behalten als Sonderregelungen nach § 58 Oö. LVBG weiterhin ihre Gültigkeit.

(6) Für Neuaufnahmen zur FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH ab dem Inkrafttreten der Oö. Zuweisungsgesetz-Novelle 2019 gilt § 3.“

Artikel II

Änderung des Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetzes 2015

Das Landesgesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und Bediensteten der Stadt Linz zur Kepler Universitätsklinikum GmbH (Oö. Bediensteten-Zuweisungsgesetz 2015), LGBl. Nr. 54/2015, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 3 wird nach dem Wort „Tochtergesellschaften“ die Wortfolge „oder die Muttergesellschaft“ eingefügt.*

2. *Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) Muttergesellschaft der Kepler Universitätsklinikum GmbH ist die Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH oder deren Rechtsnachfolger.“

3. *Im § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 und Abs. 6 werden jeweils nach dem Wort „Tochtergesellschaft“ bzw. „Tochtergesellschaften“ die Wortfolge „oder der Muttergesellschaft“ eingefügt.*

4. *Nach § 3 Abs. 6 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:*

„(7) Die der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesenen Landesbediensteten können überdies durch Weisung auch mit Aufgaben der Muttergesellschaft oder deren Tochtergesellschaften betraut werden, sofern diese 50 % des Beschäftigungsausmaßes auf Dauer nicht überschreiten.

(8) Durch Verordnung der Stadt Linz kann festgelegt werden, dass die der Kepler Universitätsklinikum GmbH zugewiesenen Bediensteten der Stadt Linz mit bis zu 50 % ihres Beschäftigungsausmaßes überdies durch Weisung mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Muttergesellschaft oder deren allfällige Tochtergesellschaften auf Dauer betraut werden können.“

5. Im § 8 Abs. 1 wird jeweils der Wortlaut „Oö. Gesundheits- und Spitals-AG“ durch den Wortlaut „Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH“ ersetzt.

6. Im § 8 Abs. 3 wird der Wortlaut „Landesgesetzes über die Zuweisung von Landesbediensteten zur Oö. Gesundheits- und Spitals-AG, LGBl. Nr. 81/2001,“ durch den Wortlaut „Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes - Gesundheitsholding“ ersetzt.

7. Nach § 8 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Ein Verfahren nach Abs. 3 ist nicht erforderlich, wenn das Dienstverhältnis zum Land bereits mindestens zwei Jahre ununterbrochen aufrecht ist, die Verwendungsänderung (Versetzung, Dienstzuteilung) aus organisatorischen Gründen im Bereich der Kepler Universitätsklinikum GmbH erfolgt und im übrigen Bereich des Landes ein entsprechender dringender Personalbedarf besteht. Der Personalbeirat (§ 4 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) ist von der Geschäftsstelle über diese Verwendungsänderungen im Nachhinein zu informieren.“

8. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Ein Verfahren nach Abs. 4 ist nicht erforderlich, wenn das Dienstverhältnis zur Stadt Linz bereits mindestens zwei Jahre ununterbrochen aufrecht ist, die Verwendungsänderung (Versetzung, Dienstzuteilung) aus organisatorischen Gründen im Bereich der Kepler Universitätsklinikum GmbH erfolgt und im übrigen Bereich der Stadt Linz ein entsprechender dringender Personalbedarf besteht. Der Personalbeirat (§ 20 Oö. Objektivierungsgesetz 1994) ist von der Geschäftsstelle über diese Verwendungsänderungen im Nachhinein zu informieren.“

Artikel III

Änderung des Oö. Landesbeamtengesetzes 1993

Das Landesgesetz über das Dienstrecht der Beamten des Landes Oberösterreich (Oö. Landesbeamtengesetz 1993), LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 152b Abs. 5 wird der Wortlaut „Oö. Gesundheits- und Spitals-AG“ durch den Wortlaut „Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH“ ersetzt.

Artikel IV

Änderung des Oö. Gesundheitsfonds-Gesetzes 2013

Das Landesgesetz über den Oö. Gesundheitsfonds (Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013), LGBl. Nr. 83/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2017, wird wie folgt geändert:

Im § 6 Abs. 1 Z 10 wird der Wortlaut „Oö. Gesundheits- und Spitals-AG (gespag)“ durch den Wortlaut „Oberösterreichischen Gesundheitsholding GmbH“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.